

## **Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

### **Merkblatt Nr. 1: Laufende Überwachung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei Schweizer Flugbetrieben**

#### **Hintergrund**

Ein Unternehmen muss nicht notwendigerweise hochprofitabel sein, um einen Flugbetrieb erfolgreich durchführen zu können. Hingegen ist eine solide Finanzlage von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit eines Unternehmens, indem jederzeit die notwendigen Mittel für Unterhalt, Reparaturen und die Bezahlung des Personals zur Verfügung stehen müssen. Deshalb ist eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Schweiz auch eine rechtliche Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt will für alle Betriebe mit einer Schweizer Betriebsbewilligung die gleichen Massstäbe bei der Beurteilung dieser Voraussetzung anwenden, abgestuft nach gewissen Grössenkriterien.

#### **Rechtliche Grundlagen**

##### *Schweizer Recht*

Im Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG, SR 748.0) und in der Verordnung über die Luftfahrt (LFV, SR 748.01) bestehen die folgenden Grundlagen für die Überwachung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei Flugbetrieben durch das BAZL:

- Art. 27 Abs. 2 lit. c LFG: wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie ein zuverlässiges Finanz- und Rechnungswesen als Bewilligungsvoraussetzung
- Art. 99 und Art. 102 lit. a LFV: Entzug der Betriebsbewilligung falls Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden
- Art. 103 Abs. 1 lit. i LFV: Anforderungen an die Liquidität bei Erteilung der Betriebsbewilligung

Daneben begründet Art. 107 LFV auch das Einsichtsrecht des BAZL in die Geschäftsunterlagen sowie die Meldepflicht der Unternehmen bei besonderen Vorfällen.

##### *Europäisches Recht*

Durch die bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union hat die Schweiz das europäische Luftfahrtrecht weitgehend übernommen. Insbesondere ist die Verordnung des Europäischen Rates 2407/92, welche die Erteilung von Betriebsbewilligungen regelt, für die Schweiz direkt anwendbar. Sie regelt insbesondere die Beurteilungskriterien und die einzureichenden Dokumente bei der laufenden Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Die EU-Verordnung kann unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31992R2407:DE:HTML>

## Unternehmenskategorien

Alle Unternehmen mit einer Schweizer Betriebsbewilligung werden gemäss den Kriterien der EU-Verordnung in Grössenkategorien eingeteilt. Diese Einteilung wird grundsätzlich durch das Bundesamt vorgenommen, kann jedoch aufgrund eines begründeten Gesuchs auch geändert werden (insbesondere zwischen den Kategorien B und C).

### *Grosse Unternehmen – Kategorie A*

Unternehmen, welche mindestens ein Fluggerät mit einem maximalen Abfluggewicht von über 10 Tonnen betreiben und welche ein Fluggerät mit einer Sitzzahl von mindestens 20 betreiben, gelten als grosse Unternehmen.

Betreibt ein Unternehmen zwar ein Fluggerät mit einem maximalen Abfluggewicht von über 10 Tonnen aber mit einer Sitzzahl von unter 20, wird das gesamte Sitzangebot der Flotte als zusätzliches Kriterium betrachtet. Liegt dieser Wert über 100, gilt das Unternehmen ebenfalls als gross.

### *Kleine Unternehmen – Kategorie B*

Alle Unternehmen, welche nicht als gross gelten, fallen grundsätzlich in diese Kategorie.

### *Kleinstunternehmen – Kategorie C*

Kleine Unternehmen, welche über einen klar eingeschränkten Kundenkreis (beispielsweise innerhalb eines Konzerns) verfügen oder sonst nur beschränkt am Markt auftreten, können in diese Kategorie eingestuft werden, womit gewisse Vereinfachungen in der Häufigkeit der Berichterstattung möglich werden. In diese Kategorie fallen alle Betriebe, welche ausschliesslich über eine VFR-Bewilligung verfügen.

## Inhalt der Berichterstattung und Termine

Das Bundesamt hat aufgrund der EU-Verordnung und im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung minimale Anforderungen an die Berichterstattung der verschiedenen Unternehmenskategorien definiert.

Für die Berichterstattung gelten die Grundsätze:

- A – Grosse Unternehmen: pro Quartal
- B – Kleine Unternehmen: pro Halbjahr
- C – Kleinstunternehmen: pro Jahr

Dabei gelten unterschiedliche Fristen:

- Quartal: innerhalb von 20 Tagen nach Quartalsende
- Halbjahr: innerhalb von 30 Tagen nach Halbjahresende
- Jahr: innerhalb von 60 Tage nach Jahresende für A und B, innerhalb von 90 Tagen nach Jahresende für C

Demnach sind von den Unternehmen die Dokumente gemäss unten stehender Tabelle an das Bundesamt einzureichen:

Dokument	Quartal + 20 Tage	Halbjahr + 30 Tage	Jahr + 60 Tage / + 90 Tage	Jahr + 6 Monate	Letzter Monat des Geschäftsjahres
Saldobilanz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Soll-/Ist-Vergleich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Operative Daten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erläuterungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Aktualisiertes Budget	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
12-Monate Liqui- ditätsplan (rollend)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
Jahresrechnung				<input checked="" type="checkbox"/>	
Jahresbudget					<input checked="" type="checkbox"/>
Liquiditätsplan					<input checked="" type="checkbox"/>
Unternehmens- kategorie	A – Grosse	A – Grosse B – Kleine	A – Grosse B – Kleine C – Kleinst	A – Grosse B – Kleine C – Kleinst	A – Grosse B – Kleine C – Kleinst

Für das Jahr 2006 müssen die Budgets statt im letzten Monat des Vorjahres bis zum **31. März 2006** an das BAZL geliefert werden. Beginnt das Geschäftsjahr nach dem 1. April 2006, gilt die normale Regelung des letzten Monats des Geschäftsjahres bereits für 2006.

#### *Erhöhung der Berichterstattungsfrequenz*

Weisen die vom Bundesamt berechneten Kennzahlen und die qualitative Beurteilung der Unterlagen auf eine negative Tendenz hin oder muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angezweifelt werden, kann das Bundesamt eine häufigere Berichterstattung (jährlich, halbjährlich, quartalsweise, monatlich) verlangen. In kritischen Fällen wird dies immer eine monatliche Berichterstattung sein, welche bis zu dem Zeitpunkt aufrechterhalten wird, in welchem eine deutliche Verbesserung erkennbar ist.

## Einzureichende Unterlagen

### *Saldobilanz, Auszug aus der Buchhaltung*

Zu jedem Termin muss von den Unternehmen ein ungeprüfter Zwischenabschluss eingereicht werden. Dieser Zwischenabschluss muss mindestens die folgenden Positionen erhalten (falls zutreffend):

### BILANZ

<b>Aktiven</b>	<b>Passiven</b>
Flüssige Mittel	Kfr. Bankverbindlichkeiten
Wertschriften	Kreditoren Dritte
Debitoren Dritte	Kreditoren Gruppe
Debitoren Gruppe	Kreditoren Aktionäre
Übrige Forderungen Dritte	Übrige kfr. Verbindlichkeiten Dritte
Übrige Forderungen Gruppe	Übrige kfr. Verbindlichkeiten Gruppe
Vorräte	Übrige kfr. Verbindlichkeiten Aktionäre
Aktive Rechnungsabgrenzung	Passive Rechnungsabgrenzung
<b>Total Kurzfristige Aktiven</b>	<b>Total kfr. Verbindlichkeiten</b>
Fluggerät	Lfr. Bankverbindlichkeiten
Immobilien	Darlehensobligationen
Mobilien	Darlehen Dritte
Fahrzeuge	Darlehen Gruppe
Übrige Sachanlagen	Darlehen Aktionäre
Darlehen Dritte	Rückstellungen
Darlehen Gruppe	Passive latente Steuern
Darlehen Aktionäre	
Beteiligungen Dritte	
Beteiligungen Gruppe	
Wertschriften	
Immaterielles Anlagevermögen	
Aktive latente Steuern	
Übrige langfristige Aktiven	
<b>Total langfristige Aktiven</b>	<b>Total lfr. Verbindlichkeiten</b>
	Aktienkapital
	Agio
	Gesetzliche Reserven
	Reserven für eigene Aktien
	Treasury Shares
	Übrige Reserven
	Gewinnvortrag
	Jahresergebnis
	<b>Total Eigenkapital</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>Total Passiven</b>

**ERFOLGSRECHNUNG**

Ertrag Flugbetrieb
Sonstige Erlöse
Ertragsminderungen
<b>Total Ertrag Geschäftstätigkeit</b>
Direkter Aufwand Flugbetrieb
Leasingaufwand
<b>Total direkte Kosten</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>
Personalaufwand
Übriger Betriebsaufwand
Abschreibungen
<b>Total Betriebsaufwand</b>
<b>Betriebsergebnis</b>
Zinsertrag
Übriger Finanzertrag
Zinsaufwand
Übriger Finanzaufwand
<b>Finanzergebnis</b>
<b>Betriebsergebnis</b>
Erfolg Liegenschaften
Gewinn aus Verkauf AV
Übriger Ertrag
Übriger Aufwand
Ausserordentlicher Ertrag
Ausserordentlicher Aufwand
<b>Ergebnis vor Steuern</b>
Laufende Steuern
Latente Steuern
<b>Jahresergebnis</b>

*Budget*

Jeweils zu Beginn des Jahres muss ein Budget eingereicht werden. Dieses Budget soll den gleichen Detaillierungsgrad wie die Erfolgsrechnung haben und muss in die 12 Monate des kommenden Finanzjahres aufgeteilt sein.

### *Soll-/Ist-Vergleich*

Zu jedem Berichterstattungstermin muss ausserdem ein Vergleich zwischen Budget und effektiven Zahlen eingereicht werden (Berechnung der Differenz absolut und in Prozent). Für Abweichungen, welche grösser als 10% sind, muss ausserdem eine Erklärung angefügt werden.

### *Liquiditätsplan*

Im Gegensatz zum Budget muss der Liquiditätsplan bei jedem Termin eingereicht werden. Zu jedem Termin soll der Liquiditätsplan die geplanten Entwicklungen im Bereich der flüssigen Mittel für die nächsten 12 Monate, heruntergebrochen in 12 Monate, aufzeigen. Dieser Liquiditätsplan muss mindestens die folgenden Positionen beinhalten:

<b>Anfangsbestand flüssige Mittel</b>
Einnahmen aus Geschäftstätigkeit
Ausgaben für Geschäftstätigkeit
Investitionen
Desinvestitionen
Aufnahme Fremdkapital
Rückzahlung Fremdkapital
Kapitalerhöhung
Kapitalherabsetzung
Dividendenzahlung
<b>Schlussbestand flüssige Mittel</b>

### *Operative Daten*

Um eine Plausibilisierung der gelieferten Daten vornehmen zu können, werden ausserdem die folgenden operativen und weiteren Angaben verlangt:

- Offene (nicht beanspruchte) Kreditlimiten
- Verpfändete flüssige Mittel, bzw. flüssige Mittel mit beschränkten Zugriffsmöglichkeiten
- Anzahl transportierter Passagiere
- Angebotene Sitzkilometer, verkaufte Sitzkilometer und Sitzladefaktor
- Beförderte Fracht
- Angebotene Tonnenkilometer, verkaufte Tonnenkilometer
- Nicht bilanzierte Leasingverpflichtungen (finanzielles und operatives Leasing)

### **Vorgehen bei der Berichterstattung**

Die Unterlagen werden innerhalb der oben genannten Fristen elektronisch an die folgende Adresse geschickt:

[Financialreporting@bazl.admin.ch](mailto:Financialreporting@bazl.admin.ch)

Das BAZL erarbeitet zurzeit ein standardisiertes Reporting-Format, welches voraussichtlich bereits auf den ersten Termin für die Unternehmen der Gruppe A im April zur Verfügung stehen wird. Weitere Informationen dazu folgen in Kürze.

## Meldung von besonderen Vorfällen

Treten im Umfeld eines Unternehmens Ereignisse auf, welche einen wesentlichen Einfluss auf das Geschäft haben können, müssen diese gemäss Art. 107 Abs. 2 LFV dem Bundesamt unverzüglich gemeldet werden. Handelt es sich um ein Ereignis mit potentiell wesentlichem Einfluss auf die finanzielle Lage eines Unternehmens, muss diese Benachrichtigung an die Sektion Wirtschaftsfragen erfolgen. Die Sektion wird sich innerhalb von drei Arbeitstagen mit dem Unternehmen in Verbindung setzen, um die weiteren Schritte zu definieren.

Als wesentliche Ereignisse gelten beispielsweise (nicht abschliessend):

- Konkurs des grössten Debitors
- Unerwarteter negativer Ausgang eines Gerichtsfalles

## Beurteilungskriterien

Das Bundesamt rechnet auf der Basis der eingereichten Zahlen eine bestimmte Anzahl an Kennzahlen und beurteilt die Unterlagen auf ihre Plausibilität.

Gestützt auf die oben erwähnten Rechtsgrundlagen werden die folgenden Kriterien zur eigentlichen Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens festgelegt:

⇒ Plan-Liquidität für die nächsten 12 Monate jederzeit  $> 0$

**Liquidität** wird hier im engen Sinn verstanden:

- + Kassenbestände
- + Bankguthaben
- + Postguthaben
- + Geldmarktpapiere mit einer Fristigkeit von maximal 90 Tagen
- + Nicht genutzte Kreditlimiten
- - Flüssige Mittel, auf welche die Firma keinen Zugriff hat (unter Eigentumsvorbehalt, Sperrkonti etc.) werden nicht zu den flüssigen Mitteln gezählt

⇒ Unternehmen darf nicht überschuldet sein, d.h. Eigenkapital aktuell und für die nächsten 12 Monate jederzeit  $> 0$

Die Überschuldung wird hier gemäss der Legal-Definition in Art. 725 Abs. 2 OR definiert.

⇒ Unternehmensfortführung darf weder im Bericht der Revisionsstelle noch durch andere Anzeichen in Frage gestellt sein.

Insbesondere gilt dies bei bedingten Abnahmeempfehlungen der Revisionsstelle und damit verbundenen Bedingungen, welche später nicht wie vorgesehen eintreffen, sowie bei ausserordentlichen Ereignissen, welche die Unternehmensfortführung unmittelbar gefährden oder gar verunmöglichen.

⇒ Das Finanz- und Rechnungswesen muss zuverlässig sein.

Hinweise auf Buchführungsdelikte oder in Bezug auf die Ordnungsmässigkeit der Buchführung, sowie die Unfähigkeit, einen Abschluss innerhalb von 6 Monaten

nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erstellen, werden als Anzeichen für ein unzuverlässiges Finanz- und Rechnungswesen bewertet.

### **Datenschutz und Amtsgeheimnis**

Die Daten werden nur für amtsinterne Auswertungen verwendet und keinen Drittpersonen zur Verfügung gestellt. Ausserdem erfolgt die Bearbeitung der Daten in einem Bereich, in welchem auch der Zugriff innerhalb des Bundesamts auf ein paar wenige Personen beschränkt ist. Die Anforderungen an den Datenschutz und das Amtsgeheimnis werden jederzeit erfüllt.

### **Kontakt**

Bei Fragen zu den einzureichenden Unterlagen oder zum Vorgehen können Sie sich an die Sektion Wirtschaftsfragen wenden:

Reto Müller, Leiter Sektion, [reto.mueller@bazl.admin.ch](mailto:reto.mueller@bazl.admin.ch)  
Rolf Buri, Stv. Leiter Sektion, [rolf.buri@bazl.admin.ch](mailto:rolf.buri@bazl.admin.ch)

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Abteilung Luftfahrtentwicklung  
Sektion Wirtschaftsfragen  
3003 Bern

### **Abkürzungen**

- LFG: Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (SR 748.0)
- LFV: Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (SR 748.01)
- OR: Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)